

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Fränkisch-Crumbach

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- 2.2 Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 2.3 Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruches nach sich.
- 2.4 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2.5 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

3. Öffnungszeiten, Preise, Badeschluss, Badedauer

- 3.1 Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- 3.2 Es ist nur Barzahlung möglich.
- 3.3 Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- 3.4 Die Becken sind zehn Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 3.5 Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden
- 3.6 Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 3.7 Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 3.8 Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 3.9 Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Zutritt

- 4.1 Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 4.2 Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungs-

bereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

- 4.3 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgeannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 4.4 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- 4.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4.6 Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- 4.7 Das Erschleichen von Leistungen zieht ein befristetes Betretungsverbot nach sich und kann strafrechtlich verfolgt werden. Gleiches gilt für den Versuch.
- 4.8 Unerlaubtes Betreten des eingefriedeten Betriebsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs und ein befristetes Betretungsverbot nach sich.

5. Verhaltensregeln

- 5.1 Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2 Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihmittel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 5.3 Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten der Beckenumgänge durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 5.4 Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 5.5 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- 5.6 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 5.7 Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

- 5.8 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 5.9 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nur mit Erlaubnis des Kioskpersonal verzehrt werden.
- 5.10 Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 5.11 Rauchen ist nur auf den Liegewiesen und im Kioskbereich erlaubt.
- 5.12 Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind an den Schwimm- und Planschbecken und im Garderobenbereich nicht erlaubt.
- 5.13 Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 5.14 Bänke, Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden.
- 5.15 Garderobenschränke und/oder Werfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Nutzung zur Verfügung. Eine dauerhafte (Saison) Nutzung ist gegen Zahlung einer Gebühr möglich. Nach Saisonende oder bei unrechtmäßiger Nutzung ohne Zahlung der Saisongebühr werden die Schränke geöffnet und ggf. geräumt, der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 5.16 Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Werfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- 5.17 Für Abfälle jeder Art sind die aufgestellten Behälter zu benutzen. Jede Verunreinigung der Einrichtungen ist zu unterlassen.
- 5.18 Der Aufenthalt im Wasserbecken ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Insbesondere müssen die Eltern von Babys und Kleinkindern darauf achten, dass diese auch im Planschbecken Badehosen tragen.
- 5.19 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 5.20 Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer.
- 5.21 Die Benutzung der Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus, der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden
- 5.22 Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Gemeinsames Springen von der Plattform ist nicht gestattet. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass das der Sprungbereich nicht in Sprungturmrichtung verlassen wird. Es wird nur nach vorne gesprungen.
- 5.23 Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- 5.24 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Haftung

- 6.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes

gegen wesentliche Vertragspflichten und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- 6.2 Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungseinschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf dem Parkplatz des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 6.3 Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seite des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 6.4 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Werfächer begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Werfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 6.5 Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4 Abs. 3) der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Werfächer-schlüsseln oder Leih-sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

7. Videoüberwachung

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.